



UPT jetzt besser durchdacht

40

Gangbarer Weg. Zum 1. Juli ist die Anpassung der PAR-Richtlinie durch den Gemeinsamen Bundesausschuss in Kraft getreten. Die wichtigste Änderung betrifft die Aufhebung der Kalenderzeiträume, innerhalb derer die Leistungen im Zweijahreszeitraum zu erbringen waren. Zu beachten bleiben nur noch die Mindestabstände. Die Leistungen nach den BEMA-Nrn. UPT a–g können weiter über den UPT-Zeitraum von zwei Jahren hinaus verlängert werden, soweit dies indiziert ist.

Autor: Dr. Christian Öttl

Die UPT-Vorgaben aus der PAR-Richtlinie haben bislang trotz umfassender Erläuterungen Spielräume offen gehalten, aber auch ein enges Zeitkorsett geschaffen. So konnte es zu Missinterpretationen bei der Anzahl erbringbarer UPT-Leistungen oder zu terminlichen Komplikationen bei den Abläufen der UPT-Phase kommen – und damit zu Schwierigkeiten mit Patienten, Praxisabläufen und Krankenkassen.

Vom Juli an bleibt mit der Neuerung zwar die Dauer der Leistungserbringung unverändert: So beträgt der Zeitraum der UPT-Phase ohne Verlängerung weiterhin zwei Jahre und beginnt mit der ersten erbrachten UPT-Leistung. Doch die bisherige Zuordnung der UPT auf Kalenderzeiträume entfällt künftig, was zu einer größeren Flexibilität in der Behandlungsplanung führt.

Wesentliche Neuerungen

Geregelt ist nun, dass die Leistungen nach den BEMA-Nrn. UPT a, b, c, e und f innerhalb des Zweijahreszeitraums – abhängig vom Grad der Erkrankung – zweimal, viermal oder sechsmal erbracht werden können.

Grad A: bis zu zweimal mit einem Mindestabstand von zehn Monaten zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung

Grad B: bis zu viermal mit einem Mindestabstand von fünf Monaten zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung

Grad C: bis zu sechsmal mit einem Mindestabstand von drei Monaten zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung

Die festgelegten Mindestabstände gelten auch für eine UPT-Verlängerung. Die neuen Regelungen gelten vom Juli an auch für schon begonnene UPT-Behandlungen.

Die Messung der Sondierungstiefen nach der BEMA-Nr. UPT d ist wie bisher bei Patienten mit Grad B oder C zwei- beziehungsweise viermal möglich. Auch hier ist die Bindung an zeitliche Intervalle aufgehoben worden, sodass allein die vorgegebenen Mindestabstände einzuhalten sind.

Die Untersuchung des Parodontalzustands nach BEMA-Nr. UPT g kann innerhalb des Zweijahreszeitraums einmal erfolgen, dabei sind die vorgegebenen Mindestabstände ebenfalls einzuhalten.

Evaluation verschoben

Die Regelung, dass die Leistung erst mit Beginn des zweiten UPT-Jahres erbracht und abgerechnet werden kann, entfällt somit. Eine weitere Regelung betrifft die Evaluierung der PAR-Strecke. Der Beginn der Evaluation wird, um eine bessere und ausreichende Datenlage zu haben, auf den 1. Juli 2026 verschoben.

Zu hoffen bleibt, dass mit dem Überdenken der Rahmenbedingungen auch an eine Entbudgetierung der PAR-Strecke gedacht wird. ■



Dr. Christian Öttl
Bundesvorsitzender des FVDZ